

Organisationshandbuch

Teil II – Selbstverwaltung

**II.02 Entschädigungsregelung des
Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg**

Stand: 01. Januar 2025



Entschädigungsregelung des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Ersatz barer Auslagen.....	3
I. Tage- und Übernachtungsgeld	3
II. Fahrkosten.....	3
III. Erstattung des Verdienstausfalls.....	3
IV. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten	4
B Pauschbetrag für Zeitaufwand	4
I. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen.....	4
II. Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen	4
III. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag.....	5
IV. Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertretung.....	5
C Inkrafttreten.....	5

A Ersatz barer Auslagen

I. Tage- und Übernachtungsgeld

1. Tagegeld wird betragsmäßig in Höhe der jeweils in § 9 Abs. 4a S. 3 EStG genannten Pauschalsätzen für die Verpflegungsmehraufwendungen gewährt.
2. Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagesgeldes gekürzt.
3. Abweichend von der Regelung des I.2. können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen betragsmäßig 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.
4. Die notwendigen Übernachtungskosten werden gegen Nachweis erstattet. Bei Fehlen eines Nachweises wird jedoch mindestens der lohnsteuerfreie Pauschalbetrag erstattet. In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

II. Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für die Hin- und Rückreise sowie die Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt. Dabei werden gewährt:

- die Kosten von Land- oder Wasserfahrzeugen der 1. Klasse,
- die Kosten für die Benutzung eines Schlafwagens der Ein-Bett-Klasse,
- bei Flugreisen innerhalb Europas grundsätzlich nur die Kosten für die Benutzung der Economy- oder Touristen-Klasse,
- bei Benutzung eines PKW Kilometergeld in Höhe von 0,35 €/km
- bei Benutzung eines Fahrrades, eines E-Bikes oder eines Pedelecs Kilometergeld in Höhe von 0,25 €/km

III. Erstattung des Verdienstauffalls

Der unmittelbar durch eine Sitzung sowie der durch die An- und Abreise entstehende Verdienstaufschlag wird nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt.

IV. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleiG.

B Pauschbetrag für Zeitaufwand

I. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertretungen erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung im Sinne des § 7a der Satzung einschließlich Vorbesprechung an demselben Kalendertag einen Pauschbetrag in Höhe von 90 € unabhängig von der Sitzungsdauer. Damit wird der regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderliche Zeitaufwand, insbesondere zur Vorbereitung der Sitzung, abgegolten. Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten, sofern sie nicht von B.II.1 erfasst werden, bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag nach Satz 1.

II. Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

1. Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von monatlich 900 € und einen Pauschbetrag zur Abgeltung barer Auslagen in Höhe von monatlich 81 €.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das außerhalb von Verwaltungsratssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder der alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig wird, wird nach A und B.I entschädigt.
3. Die Pauschbeträge werden ab Beginn des ersten vollen Monats der Amtsausübung der alternierenden Vorsitzenden gewährt. Sie werden am 1. eines Monats im Voraus gezahlt. Sie entfallen mit Ablauf des Monats, in dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende ausscheidet.
4. Bei einer Verhinderung der Amtsausübung von mehr als 30 Kalendertagen ist die Zahlung der Pauschbeträge für die restliche Dauer der Verhinderung einzustellen.

III. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein volles Tagegeld und Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden.

IV. Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertretung

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates werden Entschädigungen nach A und B.I gewährt.

C Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung, die vom Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg am 19. Juni 2024 und am 06. Dezember 2024 beschlossen und mit Schreiben des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 11. März 2025 genehmigt wurde, tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01. Januar 2025 in Kraft.